



### 3. Mitgliedschaft, Beitrag und Mitgliederzeitschrift

**3.1** Mitglieder können Frauen werden, die die Ziele und Aufgaben der kfd bejahen. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung beim Vorstand / Leitungsteam der kfd in der Pfarrgemeinde erworben.

Jedes Mitglied ist zugleich Mitglied auf allen Ebenen des Bundesverbandes.

**3.2** Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, der die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der kfd Rietberg gewährleisten muss. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung der kfd Rietberg unter Berücksichtigung der festgelegten Beitragsanteile für Bezirk, (ggf. Stadtverband), Diözesanverband und Bundesverband beschlossen.

**3.3** Mitgliederzeitschrift ist „Frau und Mutter“

### 4. Organe der kfd Rietberg

#### 4.1 Mitgliederversammlung

**4.1.1** Das oberste beschließende Organ ist die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und der Präses.

Jede(r) stimmberechtigte Anwesende hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme. Schriftliche Stimmübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist möglich. Kein Mitglied kann jedoch mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

**4.1.2** Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Der Termin wird den Mitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens **vier** Wochen vorher bekannt gegeben.

**4.1.3** Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

16\* Wahl des Vorstandes/des Leitungsteams

17\* Wahl von zwei Kassenprüferinnen;

18\* Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts

19\* Planung, Anregungen und Vorschläge für die Arbeit;

20\* Festsetzung der Höhe des Beitrags;

21\* Beschlussfassung über die Satzung, über Satzungsänderungen und über die Wahlordnung in Anlehnung an die geltende „Mustersatzung für die kfd in der Pfarrgemeinde“ und an den geltenden „Vorschlag für eine Wahlordnung für die kfd in der Pfarrgemeinde“, die durch die Diözesanversammlung der kfd beschlossen werden.

#### 4.2 Mitarbeiterinnenkonferenz

Die Mitarbeiterinnen, deren Schwerpunkt die Kontaktpflege zu den Mitgliedern ist, bilden die Mitarbeiterinnenkonferenz der kfd Rietberg die **das Leitungsteam** regelmäßig einberuft.

### 4.3 Leitungsteam (Vorstandsteam)

#### 4.3.1 Leitendes Organ ist **das Leitungsteam**.

Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) das Sprecherteam
- b) mindestens 3(\*) weitere Leitungsteammitglieder
- c) der Präses und/oder die geistliche Begleiterin

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Leitungsteam ist die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche.

---

\* bei kfd-Gemeinschaften mit bis zu 100 Mitgliedern: **ein** weiteres Vorstands/Leitungsteammitglied  
bei kfd-Gemeinschaften ab 101 Mitgliedern bis 200 Mitgliedern: **zwei** weitere Vorstands/ Leitungsteammitglieder  
bei kfd-Gemeinschaften ab 201 Mitgliedern: **drei** weitere Vorstands/Leitungsteammitglieder

#### 4.3.2 Wahl des Vorstandes/Leitungsteams

Die Wahl erfolgt alle **zwei** Jahre durch die Mitgliederversammlung und wird schriftlich durchgeführt.

Wiederwahl für die jeweilige Aufgabe bzw. Übernahme der Aufgabe als Sprecherteam bzw. als Leitungsteammitglied ist höchstens zweimal möglich.

Falls kein neuer Vorstand/Leitungsteam gewählt werden kann, werden mindestens zwei kfd-Mitglieder durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr kommissarisch mit folgenden Aufgaben beauftragt: Vorbereitung der Wahlen, Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit Wahl nach spätestens einem Jahr, Führung der Kasse.

#### 4.3.3 Beratende Leitungsteammitglieder

Das Leitungsteam kann für besondere Aufgaben Mitglieder der kfd Rietberg beratend hinzuziehen.

#### 4.3.4 Aufgaben des Leitungsteams

Das Leitungsteam setzt Schwerpunkte unter den in 2.2 genannten Aufgaben und erfüllt sie in Teamarbeit.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- 22\* Erstellung und Durchführung des Jahresprogramms;
- 23\* Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung;
- 24\* Vorbereitung und Leitung der Treffen der Mitarbeiterinnen;
- 25\* Vertretung der kfd bei Treffen der kfd-Gemeinschaften im Pastoralverbund Rietberg-Süd
- 26\* Vertretung der kfd Rietberg in der Dekanatskonferenz der kfd;
- 27\* Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Gruppen und Gremien in der Pfarrgemeinde und im Pastoralverbund Rietberg-Süd

#### 4.3.5 Geschäftsführung

Das Leitungsteam gemäß 4.3.1. vertritt die kfd Rietberg gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Gesamtvertretung.

#### **4.4 Erweitertes Leitungsteam**

Je eine Vertreterin/Leiterin der bestehenden selbständigen kfd-Gruppen gehören dem erweiterten Leitungsteam an, das mindestens einmal jährlich vom Leitungsteam einberufen wird, um die Aktivitäten der Gruppen zu koordinieren.

#### **4.5 Arbeitsgruppen und Ausschüsse**

Zu einzelnen Themen, Aufgaben oder Projekten kann das Leitungsteam Ausschüsse/Arbeitsgruppen bilden, in die weitere kfd-Mitglieder und evtl. zusätzlich sachkundige Personen berufen werden können.

### **5. Satzungsänderung und Auflösung**

**5.1** Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung beschließen, wenn Vorschläge zur Satzungsänderung mit der schriftlichen Einladung zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben sind.

Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder müssen der Satzungsänderung zustimmen.

**5.2** Die Auflösung der kfd in der Pfarrgemeinde Rietberg kann nur erfolgen, wenn sie in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt war und von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen wird. Vor dem Vollzug der Auflösung muss eine Stellungnahme des Diözesanverbandes eingeholt werden.

Bei Auflösung der kfd Rietberg fällt das Vermögen der kfd Rietberg an den kfd-Diözesanverband Paderborn,

Der Diözesanverband ist verpflichtet, das Vermögen der kfd Rietberg zunächst für fünf Jahre treuhänderisch aufzubewahren. Die Haftung für Verbindlichkeiten wird nicht übernommen. Sollte sich die kfd Rietberg innerhalb von fünf Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen wieder auszuhändigen.

### **6. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in Kraft mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.04.2017

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.10.2005 (Mustersatzung Diözesanverband Paderborn für die Pfarrgemeinde) außer Kraft.